

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (**LINKE**)

vom 17. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2018)

zum Thema:

„Personenliste“ – Dateien des BKA

und **Antwort** vom 02. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai. 2018)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14752
vom 17. April 2018
über „Personenliste“ – Dateien des BKA

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welche Datenbanken des Bundes zum Zweck der polizeilichen Aufgabenerfüllung hat die Berliner Polizei derzeit auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage Zugriff?

Zu 1.:

Rechtsgrundlage	Registerbehörde	Datei
§ 32 AZRG (Gesetz über das Ausländerzentralregister)	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Ausländerzentralregister
§ 11 Abs. 2 BKAG (Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten)	Bundeskriminalamt	Verbunddateien
§ 21 BZRG (Gesetz über das Bundeszentralregister und Erziehungsregister)	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Zentralregister und Erzie- hungsregister
§ 10 NWRG (Gesetz zur Errichtung eines nationalen Waffenregisters)	Bundesverwaltungsamt	Nationales Waffenregister
§ 36 Abs. 2 StVG (Straßenverkehrsgesetz)	Kraftfahrtbundesamt	Zentrales Fahrzeugregister
§ 30 Abs. 1 StVG	Kraftfahrtbundesamt	Fahreignungsregister

§ 53 StVG	Kraftfahrtbundesamt	Zentrales Fahrerlaubnisregister
§ 4c FPersG (Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen)	Kraftfahrtbundesamt	Fahrtenschreiberkartenregister
§ 1 ATDG (Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern)	Bundeskriminalamt	Antiterrordatei
§ 1 RED-G (Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus)	Bundeskriminalamt	Rechtsextremismusdatei

2. Haben Behörden des Landes Berlin auch auf die beim BKA geführten Dateien „Personenliste Links“, „Personenliste Rechts“ und „Personenliste PMAK/Völkerstrafrecht“ Zugriff? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja,
- zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Dateien geführt?
 - auf wie viele Personendatensätze der jeweiligen Dateien hat die Berliner Polizei derzeit Zugriff?
 - in wie vielen Fällen haben Berliner Behörden jeweils in den Jahren seit 2013 auf welche dieser Dateien zugegriffen?
 - welche verschiedenen Datenfelder je Personendatensatz weisen die Dateien auf?
 - werden personenbezogene Daten in diesen Dateien auch recherchierbar nach den Personenkategorien „relevante Person“ und „Gefährder“ gespeichert und falls ja, um wie viele Personendatensätze dieser Kategorien handelt es sich jeweils (bitte nach Datei, Personenkategorie und Anzahl aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Ein Zugriff auf die Dateien „Personenliste Links“, „Personenliste Rechts“ und „Personenliste politisch motivierte Ausländerkriminalität/Völkerstrafrecht“ besteht bei der Polizei Berlin nicht, weil es sich bei diesen Dateien um keine Verbunddateien handelt.

3. Von wie vielen „sonstigen Personen“ gemäß § 8 Abs. 5 BKA-Gesetz, die im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD – PMK) gespeichert sind, hat die Berliner Polizei jeweils in den Jahren seit 2013 personenbezogene Daten an das BKA übermittelt?

Zu 3.:

Im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) werden keine personenbezogenen Daten auf der Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 5 des „Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten“ (BKAG) gespeichert und somit auch nicht an das BKA übermittelt.

Berlin, den 02. Mai 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport